

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

Vaterschaftsurlaub in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und wenn ja wann und in welcher Weise die Landesregierung die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige umgesetzt hat;
2. inwiefern die Landesregierung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. September 2025, Az. 15 K 1556/24 zum Anspruch eines Bundesbeamten einen gleichen Anspruch bei Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst in unmittelbarer Anwendung der EU-Richtlinie annimmt;
3. in wie vielen Fällen seit dem Umsetzungstichtag am 2. August 2022 der EU-Richtlinie 2019/1158 (20. Juni 2019) Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst Vaterschaftsurlaub mit Bezug auf die EU-Richtlinie 2019/1158 beantragt haben, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, Ministerium sowie der inhaltlichen Entscheidung über den Antrag (insbesondere Stattgabe oder Ablehnung);
4. aus welchen Gründen entsprechenden Anträgen stattgegeben wurde beziehungsweise diese abgelehnt wurden;
5. in wie vielen Fällen gegen ablehnende Bescheide zum Vaterschaftsurlaubsanspruch Widerspruch oder Klage eingelebt wurde und auf welchem Stand diese Verfahren sind;
6. in wie vielen Fällen Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst bezahlter oder unbezahlter Urlaub wegen der Geburt eines Kindes gewährt wurde;
7. inwiefern sich nach ihrer Kenntnis die Bürgerbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten in den Ministerien mit der Frage des Vaterschaftsurlaubs in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 auseinandergesetzt haben.

21.11.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Der unionsrechtlich garantierte Anspruch auf zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub nach der Richtlinie (EU) 2019/1158 ist in Deutschland bislang nicht vollständig umgesetzt worden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. September 2025 (Az. 15 K 1556/24) bestätigt, dass Bundesbeamte sich aufgrund der vertikalen Direktwirkung unmittelbar auf die Richtlinie berufen können. Mit dem Antrag sollen die Konsequenzen für Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst abgefragt werden.